

Ehrenamtsfonds des Landkreises Waldshut

I. Grundlage

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus hat am 18.10.2017 die Einrichtung eines Ehrenamtsfonds beschlossen. Die entsprechenden Mittel werden ab 2018 bis auf weiteres jährlich in den Haushalt des Landkreises eingestellt.

II. Ziele

Mit dem Ehrenamtsfonds soll das vielfältige ehrenamtliche Engagement im Landkreis Waldshut einer breiten Öffentlichkeit bewusst gemacht werden. Außerdem soll der Fonds uneigennütziges, vorbildliches Wirken für das Gemeinwohl fördern. Diese Förderung soll ohne großen bürokratischen Aufwand und in sehr niederschwelliger Art und Weise erfolgen. Der Ehrenamtsfond steht zur Verfügung, um Tätigkeiten, Projekte und Initiativen insbesondere aus den folgenden Bereichen finanziell zu unterstützen:

- Hilfsorganisationen
- Jugend, Familie, Soziales
- Naturschutz/Umwelt
- Bildung und Kultur
- Sport

III. Voraussetzungen für eine Förderung

1. Die Tätigkeiten, Projekte und Initiativen müssen ehrenamtlich durchgeführt oder begleitet werden und einen direkten Bezug zum Landkreis Waldshut haben oder dort angesiedelt sein.
2. Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger soll sich durch Beispielhaftigkeit auszeichnen und sich an die Menschen in ihrer Umgebung richten.
3. Die Förderung des Kreises erfolgt grundsätzlich subsidiär, d.h. eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn andere Finanzierungsquellen nicht oder nicht in ausreichendem Maße in Anspruch genommen werden können.
4. Förderanträge einreichen können Einzelpersonen, Gruppierungen und Einrichtungen.

IV. Antragstellung

5. Die vorgeschlagenen Projekte, Initiativen oder Personen sind in einer Projekt- bzw. Aktivitätenbeschreibung darzustellen, ggf. unter Hinzufügung von geeigneten Dokumentationsmaterialien (z.B. Projektberichte, Flyer, Finanzierungsplan). Die Anträge können laufend beim Landratsamt Waldshut eingereicht werden. Der Antrag steht im Internetauftritt des Landkreises Waldshut unter www.landkreis-waldshut.de / Aktuelles & Presse / Ehrenamtsfonds zur Verfügung und kann dort heruntergeladen werden. Der Antrag kann direkt als pdf-Dokument ausgefüllt werden und ist dann ausgedruckt mit Unterschrift per Post an die nachfolgend genannte Stelle zu senden:

Postadresse: Landratsamt Waldshut, Amt für Kultur, Archivwesen und Öffentlichkeit, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen.

E-Mail: kultur@landkreis-waldshut.de

Auskünfte: 07751 / 86 7401

6. Nicht förderfähig sind Projekte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bereits abgeschlossen sind.

V. Antragsprüfung und Förderbescheid

7. Die abschließende Prüfung der Anträge erfolgt nach Vorprüfung durch die Fachämter durch das Amt für Kultur, Archivwesen und Öffentlichkeit, insbesondere hinsichtlich
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben
 - Erfüllung der unter Punkt III. und VI. genannten Förder- und Ausschlusskriterien.
8. Aus dem Ehrenamtsfonds stehen jährliche Mittel in Höhe von insgesamt 10.000 € zur Verfügung. Die Höchstsumme für eine Förderung aus diesem Fonds beläuft sich in der Regel auf 2.500 €. Die Minimalförderung beträgt 200,- €.
9. Die verfügbaren Mittel sollen möglichst breit über die oben genannten Kategorien verteilt werden.
10. Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung entscheidet 2 x im Jahr in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe der Mittel.
11. Die Bewilligung der Förderanträge wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
12. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
13. Die sachgerechte Verwendung muss nachgewiesen werden.

VI. Weitere Hinweise

14. Der Antragsteller nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Im Falle einer sachfremden Verwendung oder Nicht-Verwendung innerhalb von zwei Jahren werden die Fördermittel sofort zur Rückzahlung fällig und verursachter Schaden ist dem Landratsamt Waldshut zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich entsprechende rechtliche Schritte vor.
15. Die Empfänger erhalten öffentliche Gelder und wirken daher auch im Rahmen der Finanz- und Wirkungskontrolle der zuständigen Stellen mit und erteilen auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.
16. Ansprüche der Projektpartner gegenüber dem Landkreis Waldshut bestehen nur insoweit, als der Zuschuss schriftlich zugesagt wurde.
17. Der Projektträger erklärt, dass es sich bei dem zur Förderung eingereichten Projekt um ein sorgfältig geplantes und bearbeitetes Projekt handelt, bei dessen Erstellung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.
18. Die Förderung ist projektgebunden.
19. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Daten des Förderantrages elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung projektbezogene Angaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Waldshut (z.B. in Medienmitteilungen und auf der Internetseite des Kreises) verwendet werden dürfen.